



Tel. +39 0471 552111  
Telefax +39 0471 552122  
E-mail: [lfv@lfvz.it](mailto:lfv@lfvz.it)  
Internet: <http://www.lfvz.it/>

Raiffeisenkasse Terlan Fil. Vilpian  
Cassa Raiffeisen di Terlano Fil. Vilpiano  
Swift-BIC: RZSBIT21042  
IBAN: IT81N0826958961000301000055  
Steuernummer / Codice Fiscale: 80009700214

An alle  
Freiwilligen Feuerwehren Südtirols

An alle  
Bezirksfeuerwehrverbände

An alle  
Bezirksfunktionäre

An die Mitarbeiter des  
Landesfeuerwehrverbandes

An Herrn Landeshauptmann  
Dr. Luis Durnwalder

An Herrn Ressortdirektor  
Dr. Heinrich Holzer

Vilpian, März 2007  
Prot. Nr. 290/2008

Betrifft: Mitteilungen

## **Rundschreiben Nr. 2/2008**

1. Zuweisung von 5 Promille der Einkommensteuer - Modalitäten für die Non-Profit-Organisationen
2. Optimierung der Alarmierung der Feuerwehren durch die Landesnotrufzentrale
3. Frühdefibrillation – Keine Aufgabe der Feuerwehren
4. Rechtliche Aspekte bei Einsatzfahrten

### **1. Zuweisung von 5 Promille der Einkommensteuer - Modalitäten für die Non-Profit-Organisationen**

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 4/2007 unter Punkt 8 angeführt, ist im staatlichen Finanzgesetz für das Jahr 2008 (Ges. Nr. 244/07 – „Finanziaria 2008“) erneut die Möglichkeit vorgesehen, dass der Steuerzahler 5 Promille seiner Einkommensteuer Non-Profit-Organisationen zuweisen kann.



Die Agentur der Einnahmen hat nun auf ihrer Internetseite [www.agenziaentrate.it](http://www.agenziaentrate.it) die Modalitäten bekannt gegeben, die von den Non-Profit-Organisationen zu befolgen sind, falls sie in den Genuss dieser Zuwendungen kommen möchten.

Die interessierten Organisationen müssen sich demnach **innerhalb 31. März 2008** in die eigens dafür von der Agentur für Einnahmen geführte Liste eintragen. Die Eintragung in die Liste ist **nur auf telematischem Wege** möglich und kann entweder von der interessierten Organisation selbst (via Entratel oder Fisconline) oder von einem für die telematische Übermittlung der Einkommenssteuererklärung ermächtigten Vermittler wie z.B. einem Steuerberater durchgeführt werden. Erstmals ist dabei auch der IBAN-Code der Organisation anzugeben. Nach erfolgter, telematischer Eintragung in die Liste erhält man eine Übermittlungsbestätigung über die erfolgte Weiterleitung bzw. muss man diese ausdrucken, falls man die Eintragung selber via Fisconline vorgenommen hat.

***Achtung: Jene Organisationen, die sich im Vorjahr oder vor zwei Jahren eingetragen haben, müssen sich erneut eintragen lassen, falls sie auch heuer wieder die Zuwendungen der 5 Promille in Anspruch nehmen möchten!!!***

### **Zuweisung PIN-Code**

Jene Feuerwehren, welche die telematische Eintragung in die Liste für die Inanspruchnahme der 5 Promille selber über Fisconline vornehmen möchten, müssen bei der zuständigen Agentur der Einnahmen (Bozen, Meran, Brixen oder Bruneck) den entsprechenden PIN-Code schriftlich beantragen. Die lokalen Ämter und deren Zuständigkeitsbereich sind unter folgendem Link ersichtlich: [http://www1.agenziaentrate.it/indirizzi/agenzia/uffici\\_locali/lista.htm?m=1&r=Trentino%20Alto%20Adige](http://www1.agenziaentrate.it/indirizzi/agenzia/uffici_locali/lista.htm?m=1&r=Trentino%20Alto%20Adige)

Die schriftliche Beantragung muss vom Kommandanten persönlich bei der Agentur der Einnahmen vorgelegt werden oder aber durch eine von ihm delegierte Person, wobei in diesem Fall eine Kopie der Identitätskarte des Kommandanten mitzubringen ist. Der PIN-Code wird dann vom Steueramt sofort ausgestellt. Die Muster und Vorlagen zur Beantragung des PIN-Codes und der eventuellen Richtigstellung der Daten bezüglich des gesetzlichen Vertreters findet ihr auf unserer Internetseite [www.lfvbz.it](http://www.lfvbz.it) unter „Formulare und Dateien“ → „Buchhaltung“ → „5-Promille“.

**Wichtig:** Jede Steuernummer einer Vereinigung ist an den gesetzlichen Vertreter gekoppelt, d.h., bei jedem Kommandantenwechsel muss dies der Steuerbehörde gemeldet werden (siehe Rundschreiben des Landesverbandes Nr. 5/2004, Punkt 5, letzter Absatz). Da es durchaus der Fall sein wird, dass einige Feuerwehren dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, empfiehlt es sich, auch hierfür einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Das Formular für die Eintragung in die Liste und die entsprechende Software für die Übermittlung an die Agentur der Einnahmen können auf der Internetseite [www.agenziaentrate.it](http://www.agenziaentrate.it) heruntergeladen werden.

Innerhalb 07. April 2008 wird von der Agentur für Einnahmen auf deren Internetseite [www.agenziaentrate.it](http://www.agenziaentrate.it) die Liste der Organisationen veröffentlicht, welche einen Antrag eingereicht haben. Eventuelle Fehler, welche bei der Eintragung unterlaufen sind, können bis zum 14. April 2008 korrigiert werden. Die definitive Liste wird voraussichtlich innerhalb 21. April 2008 auf der Internetseite [www.agenziaentrate.it](http://www.agenziaentrate.it) veröffentlicht.

### **Weitere Verpflichtungen**

Jene Feuerwehren, die sich innerhalb 31. März 2008 für die Zuweisung der 5 Promille eintragen lassen, müssen **innerhalb 30. Juni 2008** an die regionale Direktion der Agentur der Einnahmen eine Eigenerklärung im Sinne des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445 mittels Einschreiben mit Rückantwort zusenden, in welcher erklärt wird, dass die vorgesehenen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zuwendung immer noch vorhanden sind. Dieser Erklärung ist eine Kopie der gültigen



Identitätskarte des Kommandanten beizulegen und - sicherheitshalber - eine Kopie der Übermittlungsbestätigung über die erfolgte Eintragung in die Liste. Wird die Erklärung nicht eingereicht, **verliert man das Anrecht auf die Zuweisung der 5 Promille.**

Muster und Vorlage für die Eigenerklärung (Eig-Erkl-Muster-08.pdf bzw. Eigenerklärung-FF-08.pdf oder Eig-Erkl-Vorlage-08.doc als Korrespondenzvorlage) findet ihr auf unserer Internetseite [www.lfvbz.it](http://www.lfvbz.it) unter „Formulare und Dateien“ → „Buchhaltung“ → „5-Promille“ bzw. ihr könnt auch die Originalvorlage der Agentur der Einnahmen ([dichiarazione sostitutiva dell'atto di notorietà - pdf](#)) unter [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) herunterladen, ausdrucken und ausfüllen.

Die Anschrift der Agentur der Einnahmen lautet wie folgt:

An die Agentur der Einnahmen  
Landesdirektion von Bozen  
Gerichtsplatz 2  
39100 BOZEN

Agenzia delle Entrate  
Direzione Provinciale di Bolzano  
Piazza Tribunale 2  
39100 Bolzano

Der Steuerzahler hat nun die Möglichkeit, 5 Promille seiner Einkommenssteuer, bezogen auf das Jahr 2007, einer in die definitive Liste eingetragenen Organisation zukommen zu lassen, indem er in der Steuererklärung unter „Wahl für die Zweckbestimmung der 5 Promille“ (“scelta della destinazione del 5 per mille dell'IRPEF”) im entsprechenden Feld unterzeichnet und die Steuernummer der betreffenden Organisation anführt.

Damit der Steuerzahler von dieser Möglichkeit auch Gebrauch macht, ist es natürlich unerlässlich, ihn auch darauf aufmerksam zu machen. In der Information (Anzeige, Flugblatt usw.) sollte möglichst darauf hingewiesen werden, dass die geschuldete Einkommensteuer durch die Zuweisung der 5 Promille **nicht erhöht wird** und die Zuweisung der 8 Promille an Kirche, Staat usw. nach wie vor trotzdem möglich ist.

#### **Achtung - Wichtige Neuerung**

Mit dem Finanzgesetz 2008 wurde für die betreffenden Organisationen die Verpflichtung eingeführt, **innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Beitrages der 5 Promille eine eigene Abrechnung zu erstellen, aus der eindeutig hervorgeht, wie der erhaltene Beitrag verwendet worden ist. Der Abrechnung ist ein entsprechender Bericht beizulegen, in welchem dies in transparenter Weise veranschaulicht wird.**

Nachdem bis heute weder die Beiträge für das Jahr 2005 noch jene für 2006 ausbezahlt worden sind, kommt diese Verpflichtung **frühestens im Laufe des Jahres 2009** zu tragen.

Der Landesverband wird auf alle Fälle die Feuerwehren rechtzeitig darüber informieren und eine entsprechende Mustervorlage ausarbeiten.

Für weitere Fragen steht Euch der Leiter der Verwaltung, Norbert Andergassen, gerne zur Verfügung.

## **2. Optimierung der Alarmierung der Feuerwehren durch die Landesnotrufzentrale**

Bisher wurden von der Landesnotrufzentrale bei der Alarmierung der Feuerwehren neben den eigentlichen Alarmpfeifern (Sirene und/oder Personrufempfänger) auch die Fixstationen der entsprechenden Feuerwehren ausgelöst. Um die Alarmierungszeiten zu verkürzen und mögliche Störungen durch die automatische Rückantwort der Fixstationen auszuschließen, wird ab dem 27. März 2008 die Auslösung der Fixstationen landesweit unterbunden.



Bitte dabei folgendes zu beachten:

Da die Fixstation nicht mehr alarmiert wird, leuchtet ab diesem Zeitpunkt die grüne Kontrolllampe nicht mehr auf. Trotzdem muss die Feuerwehr wie bisher als Bestätigung der erfolgreichen Alarmierung beim Eintreffen im Gerätehaus unmittelbar den „Status 1“ (= alarmiert) drücken.

Hinweis:

Wenn Feuerwehren an die Auslösung der Fixstation Torsteuerungen, SMS-Boxen und Ähnliches gekoppelt haben, sind diesbezüglich Adaptierungen – Neuanschaffungen notwendig. Informationen dazu sind bei Bedarf im Landesfeuerwehrverband erhältlich.

### 3. Frühdefibrillation – Keine Aufgabe der Feuerwehren

Von einigen Feuerwehren wurde der Wunsch geäußert, dass sie ermächtigt werden bei Bedarf mit sogenannten AED (= Automatische Externe Defibrillation)-Geräten eine Herz-Lungen-Wiederbelebung durchzuführen. Dazu ist folgendes zu beachten:

- Die Frühdefibrillation ist nicht Teil des gesetzlichen Auftrages der Feuerwehren
- Für die Frühdefibrillation wird deshalb auch keine Ausbildung an der Landesfeuerweherschule angeboten
- In diesem Zusammenhang sind sicher auch verschiedene Fragen bezüglich Haftung für Fehlentscheidungen bzw. falscher Handhabung zu bedenken

Die Spitze des Landesfeuerwehrverbandes hat diese Angelegenheit auch mit der Führung des Landesrettungsvereines „Weißes Kreuz“ besprochen. Von der Landesleitung des Weißen Kreuzes wurde nun ein Projekt „First Responder“ ausgearbeitet, das – mit Einverständnis der Bürgermeister – zunächst in fünf Gemeinden als Pilotprojekt erprobt und bei entsprechendem Erfolg weiter ausgebaut werden soll. Dabei sollen Freiwillige in der Herz-Lungen-Wiederbelebung und in der Anwendung des AED-Gerätes ausgebildet und sodann bei Bedarf alarmiert und entsprechend eingesetzt werden. Natürlich können diese Freiwilligen „zufällig“ auch Mitglieder der örtlichen Feuerwehr sein, handeln bei dieser Tätigkeit aber nicht in deren Auftrag und als deren Mitglieder!

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass die Feuerwehren aber sehr wohl den Rettungskräften und –organisationen – und somit natürlich auch den „First Responder“-Gruppen - bei Bedarf die nötige technische Hilfeleistung (z.B. Transport mit Feuerwehrfahrzeugen, Beleuchtung u.dgl.) bieten können und auch sollen, denn diese Tätigkeiten sind laut Gesetz Teil unseres Dienstes (Technische Hilfeleistung).

### 4. Rechtliche Aspekte bei Einsatzfahrten

Das Amt für Feuerwehrdienst hat ein Informationsblatt zum Thema „Fahren im Einsatzfall“ ausgearbeitet, das wir in der Anlage übermitteln und auch in der Feuerwehrzeitung veröffentlichen. Wir bitten die Kommandanten alle Feuerwehrleute auf die entsprechenden Regelungen hinzuweisen.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Der Landesfeuerwehrpräsident

Rudi Hofer



Der Direktor

Dr.-Ing. Christoph Oberhollenzer